

Stadt Gummersbach Fachbereich Jugend und Familie - Unterhaltsvorschusskasse - Rathausplatz 1 51643 Gummersbach	Eingangsstempel der Behörde
Aktenzeichen 10.1-30-21-	Beiblatt bei UV-Stelle eingegangen am: _____ . _____ . _____

Ergänzende Angaben zum Antrag auf Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (UVG)

Erforderlich für Kinder, die entweder 12 bis 17 Jahre alt sind oder innerhalb der nächsten 1 bis 2 Monaten 12 Jahre alt werden.

Bitte füllen Sie für jedes Ihrer Kinder, das 12 bis 17 Jahre alt ist bzw. wird, dieses Ergänzungsblatt gesondert aus.

Hinweis: Falls das Kind schon 12 Jahre alt oder älter ist, werden die nachfolgenden Angaben und Nachweise für den Monat benötigt, in dem Unterhaltsvorschuss beantragt wird oder in dem die jährliche Überprüfung anfällt.

Falls das Kind in den nächsten 1 bis Monaten 12 Jahre alt wird, werden die nachfolgenden Angaben und Nachweise für den Monat benötigt, in dem das Kind 12 Jahre alt wird.

Das Kind _____ (Name, Vorname), geb. ____ . ____ . _____ hat im maßgeblichen Monat Leistungen vom Jobcenter („Hartz IV“) erhalten. <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Wenn ja, fügen Sie bitte den vollständigen aktuellsten Bescheid des Jobcenters für den maßgeblichen Monat bei.
Wenn ja: Der Elternteil, bei dem das Kind lebt, hat im maßgeblichen Monat Bruttoeinkommen in Höhe von mindestens 600 Euro erzielt (s. Erläuterungen): <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Für das Kind wurde Wohngeld beantragt. <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

Zusätzliche Angaben für den Fall, dass das Kind 15, 16 oder 17 Jahre alt ist
Das Kind besucht eine allgemeinbildende Schule (s. Erläuterungen). <input type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> ja; das Abschlusszeugnis wird voraussichtlich erteilt im _____ (Monat) / _____ (Jahr).
<input type="checkbox"/> Das Kind geht für ein Jahr zu einer Schule im Ausland, und zwar vom _____ bis zum _____.
Falls das Kind eine allgemeinbildende Schule besucht, fügen Sie dem Antrag bitte eine Bescheinigung der Schule bei.

Wenn das Kind keine allgemeinbildende Schule besucht, werden folgende Angaben benötigt:						
Ausbildungsvergütung	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja	seit	_____ . _____ . _____	in Höhe von	_____	€
Einkünfte aus nichtselbständiger Tätigkeit (Lohn, Gehalt)	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja	seit	_____ . _____ . _____	in Höhe von	_____	€
Einkünfte aus selbständiger Arbeit, Land- und Forstwirtschaft, etc.	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja	seit	_____ . _____ . _____	in Höhe von	_____	€
Einnahmen aus Vermögen (z.B. Miete, Pacht, Zinsen)	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja	seit	_____ . _____ . _____	in Höhe von	_____	€
Waisenbezüge	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja	seit	_____ . _____ . _____	in Höhe von	_____	€
sonstige Unterhaltersatzleistung (z. B. Schadenersatz, Krankengeld, Arbeitslosengeld, Kurzarbeitergeld, Elterngeld, Mutterschaftsgeld, etc.)	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja	seit	_____ . _____ . _____	in Höhe von	_____	€
Falls das Kind Einkünfte bezieht, fügen Sie dem Antrag bitte entsprechende Nachweise bei (z.B. Lohn- und Gehaltsbescheinigungen bei nichtselbständiger Tätigkeit). Bitte reichen Sie entsprechende Nachweise künftig für alle Monate ein, in denen Unterhaltsvorschuss bezogen wird.						

Erklärung

Ich versichere, dass ich diesen Vordruck nach bestem Wissen und Gewissen ausgefüllt und alle Angaben vollständig gemacht habe. Ich habe das Merkblatt zum Unterhaltsvorschussgesetz erhalten und zur Kenntnis genommen. Auf meine Anzeigepflicht bin ich unter Hinweis auf das Merkblatt besonders aufmerksam gemacht worden. Mir ist bekannt, dass ich verpflichtet bin, alle Änderungen zu den Angaben in diesem Vordruck, die Auswirkungen auf die Leistung haben könnten, unverzüglich mitzuteilen. Eine Verletzung dieser Pflicht kann als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße geahndet werden.

Ein Anspruch auf Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz besteht nicht, wenn ich die Auskünfte, die zur Durchführung dieses Gesetzes notwendig sind, nicht erteile oder wenn ich bei der Feststellung der Vaterschaft des Kindes nicht mitwirke.

Für die Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz werden die angegebenen persönlichen Daten elektronisch gespeichert und verarbeitet. Eine Übermittlung der Angaben aus dem Antrag erfolgt nur an die Stellen, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen. Das Merkblatt „Informationsblatt gemäß Artikel 13 und Art. 14 Datenschutzgrundverordnung“ habe ich erhalten und zur Kenntnis genommen. Sie finden es unter www.gummersbach.de unter dem Suchbegriff „Unterhaltsvorschuss“ oder können es bei der Stadt Gummersbach, Fachbereich Jugend und Familie, Rathausplatz 1, 51643 Gummersbach anfordern.

Ort

Datum

Unterschrift

Erläuterungen

1. Allgemeinbildende Schulen

In Nordrhein-Westfalen zählen zu den allgemeinbildenden Schulen: öffentliche und private Grundschulen, Hauptschulen, Realschulen, Sekundarschulen, Gesamtschulen, Gymnasien und PRIMUS-Schulen (Schulversuch). Waldorfschulen sind Ersatzschulen eigener Art und gehören zu den allgemeinbildenden Schulen. Schülerinnen und

Schüler, die aufgrund einer Behinderung oder wegen einer Lern- oder Entwicklungsstörung in allgemeinbildenden Schulen, in Förderschulen und in Schulen für Kranke sonderpädagogisch gefördert werden, sind, soweit es um den Bezug von Unterhaltsvorschuss geht, Schülerinnen und Schülern allgemeinbildender Schulen gleichgestellt.

Als Besuch einer allgemeinbildenden Schule gilt in diesem Zusammenhang auch, wenn das Kind an einer nicht allgemeinbildenden Schule (z.B. Berufskolleg) einen allgemeinbildenden Abschluss (Abschluss der Sekundarstufe I oder II einschließlich Fachhochschulreife) anstrebt.

2. Zum Einkommen gehören insbesondere das Erwerbseinkommen und im Regelfall auch Sozialleistungen (außer z.B. Kindergeld, Arbeitslosengeld II, Mindestelterngeld). Für den Fall, dass Sie neben Ihrem Einkommen Arbeitslosengeld II beziehen und nicht sicher sind, ob Ihr Bruttoeinkommen 600 Euro überschreitet oder nicht, empfehlen wir Ihnen, der Unterhaltsvorschussstelle den Bescheid des Jobcenters für den maßgeblichen Monat vorzulegen. Die Unterhaltsvorschussstelle prüft dann an Hand dieses Bescheids, wie hoch in Ihrem Fall das maßgebliche Einkommen anzusetzen ist.